

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Haas / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0016-Pers/6/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Novelle EStG, UStG, FinStrG, AuslBG, ua.; Begutachtung; Stellungnahme
des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die in o.a.
Begutachtungsverfahren an das Bundesministerium für Finanzen ergangene
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Einkommensteuergesetzes ua. in 25-
facher Ausfertigung als Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Gleichzeitig wird die gegenständliche Stellungnahme per E-Mail an die Adresse:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

25 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.05.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Köpl/2054
Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0016-Pers/6/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Novelle EStG, UStG, FinStrG, AuslBG, ua.; Begutachtung; Stellungnahme
des BMWA

zu do. ZI. BMF-010000/0059-IV/14/2005 vom 17.5.2005

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu o.a. Entwurf Folgendes mitzuteilen:

I. Zu Art. I Z 4 (§ 128 EStG):

1.) Es stellt sich die Frage, in welchen Branchen eine derartige Regelung entsprechend ihrer Zwecksetzung - Beitrag zur Schwarzarbeitsbekämpfung - überhaupt notwendig und sinnvoll ist, da sonst Arbeitgeber, die sich rechtskonform verhalten, mit zusätzlichen Kosten in nicht notwendiger Weise belastet werden. Erst nach Feststellung der branchenbezogenen Regelungsnotwendigkeit sollten diesbezüglich weitere Überlegungen angestellt werden.

Eine angedachte branchenspezifische Lösung etwa für den Baubereich (im BUAG) wäre hinsichtlich ihrer legislativen und technischen Realisierbarkeit erst zu prüfen.



2.) Die vorgeschlagene Regelung im EStG birgt weiters die Gefahr in sich, dass im Hinblick auf die entsprechende Melderegelung im § 33 ASVG Doppelgleisigkeiten bei den Meldebestimmungen entstehen. Dies müsste jedenfalls durch geeignete Regelungen verhindert werden, um den Arbeitgebern nicht zusätzliche Kosten aufzubürden. Sinnvoll wären Überlegungen in die Richtung, dass bei einer Meldung nach dem ASVG die EStG-Meldung entfallen kann.

3.) Zu bedenken wird weiters sein, dass eine Verpflichtung zur Meldung vor dem Arbeitsantritt des Arbeitnehmers die Gefahr in sich birgt, dass, wenn der Arbeitnehmer nicht zum Arbeitsantritt erscheint, die einmal abgegebene Meldung storniert werden muss und damit bei Arbeitgebern und den GKK oder anderen Behörden ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Notwendig ist jedenfalls eine Ausnahme der nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse von der Meldebestimmung des EStG.

4.) Die Melderegelung des EStG steht überdies in einem Spannungsverhältnis zu § 33 ASVG, dessen Neufassung im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der Schaffung eines Sozialbetrugsgesetzes erst seit 1.1.2005 mit der Bedingung in Kraft ist, dass für die Wirksamkeit eine Verordnung des BMSG dazu erforderlich ist. Als möglicher Wirksamkeitsbeginn wird der 1.1.2006 in Betracht gezogen, weil bis dahin die technischen Voraussetzungen, insbesondere für den Betrieb eines call-centers, vorliegen werden.

5.) Generell wird auch darauf verwiesen, dass im Jahr 2006 das e-card-System so ausgebaut sein wird, dass über dieses System dann administrativ einfach Meldungen bei Arbeitsantritt erfolgen könnten. Vor Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften wäre daher die Evaluierung dieser technischen Möglichkeit jedenfalls abzuwarten.

Bei einer möglichen Realisierung einer solchen Melderegelung sollte jedenfalls die Meldung über IT gegenüber anderen Meldeformen bevorzugt werden.



II. Schlussbemerkung

Unter einem wird die gegenständliche Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung postalisch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.05.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

